

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den Verein „Christliche Hospiz- und Trauerbegleitung Haan e.V.“ mit Sitz in 42781 Haan, Stresemannstr. 19.

Ich unterstütze die Satzungsziele des Vereins, die Satzung ist mir bekannt.

Name: _____

Vorname: _____

PLZ/Wohnort: _____

Straße: _____

Geb.-Datum: _____

Tel.-Nr.: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Den für die Mitgliedschaft festgelegten Mindestbeitrag von 60,00 Euro/Jahr überweise ich jährlich auf das untenstehende Konto.

Haan, _____

Datum

Unterschrift

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den Verein „Christliche Hospiz- und Trauerbegleitung Haan e.V.“ mit Sitz in 42781 Haan, Stresemannstr. 19.

Ich unterstütze die Satzungsziele des Vereins. Satzung und Beitragsordnung sind mir bekannt.

Name: _____

Vorname: _____

PLZ/Wohnort: _____

Straße: _____

Geb.-Datum: _____

Tel.-Nr.: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Den für die Mitgliedschaft festgelegten Mindestbeitrag von 60,00 Euro/Jahr überweise ich jährlich auf das untenstehende Konto.

Haan, _____

Datum

Unterschrift

Einwilligung für die Anfertigung und Verarbeitung von Bildern

Hiermit willige ich, _____ (Vereinsmitglied) ein,
dass der Verein Christliche Hospiz und Trauerbegleitung Haan e.V. im Rahmen meiner
Mitgliedschaft, Fotos meiner Person anfertigen und verarbeiten darf.

Bilder, die anlässlich einer Veranstaltung des Vereins aufgenommen wurden, dürfen in
Printmedien wie Jahresbericht, Flyer und ähnlichen Publikationen mit Hospiz-
Zusammenhang verbreitet und veröffentlicht werden. Dies gilt auch für die
Berichterstattung in der Presse und auf der Website des Vereins.

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf
kann formlos und ohne Begründung erfolgen.

Ort, Datum

Vereinsmitglied

Einwilligung für die Anfertigung und Verarbeitung von Bildern

Hiermit willige ich, _____ (Vereinsmitglied) ein,
dass der Verein Christliche Hospiz und Trauerbegleitung Haan e.V. im Rahmen meiner
Mitgliedschaft, Fotos meiner Person anfertigen und verarbeiten darf.

Bilder, die anlässlich einer Veranstaltung des Vereins aufgenommen wurden, dürfen in
Printmedien wie Jahresbericht, Flyer und ähnlichen Publikationen mit Hospiz-
Zusammenhang verbreitet und veröffentlicht werden. Dies gilt auch für die
Berichterstattung in der Presse und auf der Website des Vereins.

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf
kann formlos und ohne Begründung erfolgen.

Ort, Datum

Vereinsmitglied

Datenschutzhinweis für Mitglieder des Christliche Hospiz- und Trauerbegleitung Haan e.V. (Stand: Nov. 2023)

Der Verein verarbeitet von Ihnen als Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten: Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) und Kommunikationsdaten (z.B. Rufnummer, E-Mail-Adresse).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Christliche Hospiz- und Trauerbegleitung Haan e.V.

Dieker Straße 100

42781 Haan

Telefon: 02129 3766998

Telefax: 02129 3480405

E-Mail: info@hospiz-haan.de

Internet: www.hospiz-haan.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter datschutz@faktum-schule.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt für die Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Das Geburtsdatum verarbeiten wir mit einem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

(Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (z.B. IT-Dienstleister). Sofern ein solches Vertragsverhältnis besteht, ist dieses mit einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO belegt.

Eine Übermittlung von Daten in ein Drittland findet nicht statt.

Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Mitgliedsverhältnis mit Ihnen beendet ist.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren können sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegesetz ergeben.

Ihre Rechte als Betroffener

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, Sie erreichen diesen unter: datenschutz@faktum-schule.de

Ihre Rechte umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-999
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation heraus Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Christliche Hospiz- und Trauerbegleitung Haan**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „**Christliche Hospiz- und Trauerbegleitung Haan e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Haan.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Der Verein unterstützt Personen in Hospiz- und Trauersituationen in ideeller sowie in Härtefällen auch in materieller Hinsicht mit räumlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Haan.
- Im Mittelpunkt der **Hospizbegleitung** stehen der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden.
- Im Rahmen der **Trauerbegleitung** sollen neben hospizlich Betroffenen und deren Angehörige auch Menschen in Trauersituationen begleitet werden.
- Der Verein orientiert sich an den Leitlinien für Hospizarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz (BAG Hospiz).
- Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit, um Hospiz- und Trauerbegleitung in unserer Gesellschaft zu fördern.
- Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde zu ermöglichen.
- Der Verein sorgt für Aus- und Fortbildung sowie Supervision und Begleitung seiner mitarbeitenden Mitglieder sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet.
- Der Verein stellt Kontakte zu weiteren Partnerinnen und Partnern der Hospiz- und Trauerbegleitung her und festigt diese.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 -Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Die Erhebung von Mitgliedbeiträgen wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltspläne und Rechnungslegungen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl von Mitgliedern in den Vorstand
- Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes (vergl. § 5, Abs. 4)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in einfacher Form an die dem Verein angegebenen Adressen der Mitglieder abgesandt wurde.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.

In der Mitgliederversammlung hat die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leiterin bzw. vom Leiter der Versammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 – Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin / der Schriftführer und die Kassiererin / der Kassierer.

Der Verein wird durch die / den 1. Vorsitzende/n oder die / den 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 – Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen, einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- die Beratung des Vorstandes
- die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinszwecke.

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 10 – Mittel des Vereins / Kassenprüfung

Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke bestimmt. Über mildtätige Zuwendungen entscheidet der Vorstand des Vereins im Einzelfall.

Einmal jährlich prüft die / der von den Mitgliedern gewählte Kassenprüferin / Kassenprüfer, die / der jeweils für ein Jahr gewählt wird, die Kassengeschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers ist möglich.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das gesamte Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen ambulanten Hospizverein zugeführt werden; der Vorstand benennt diesen Verein bei Auflösung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch die Finanzbehörde ausgeführt werden.